

## 16. Wahlperiode

---

### Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Die Linke

#### **Zehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin** (Bildung des Bezirksamtes)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat unter Beachtung von Art. 100 der Verfassung von Berlin das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Zehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin**

##### **Artikel I**

Die Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 710) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 74 Abs. 1 werden hinter dem bisherigen einzigen Satz die folgenden neuen Sätze 2 bis 4 angefügt:

"Das Bezirksamt soll auf Grund der Wahlvorschläge der Fraktionen entsprechend ihrem nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) berechneten Stärkeverhältnis in der Bezirksverordnetenversammlung gebildet werden. Gemeinsame Wahlvorschläge von mehreren Fraktionen werden bei der Wahl des Bezirksbürgermeisters unbeschadet der Gesamtzusammensetzung des Bezirksamtes wie Wahlvorschläge einer Fraktion angesehen. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt."

2. Artikel 99 wird gestrichen.

##### **Artikel II**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

##### *Begründung*

Zu 1.:

Die Einbeziehung aller maßgeblichen Kräfte in die Bezirksverwaltung hat sich grundsätzlich bewährt. Das Bezirksamt soll deshalb auch weiterhin ein breites Spektrum an Meinungen abbilden. Gleichzeitig soll bei der Wahl der Bezirks-

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

[www.parlament-berlin.de](http://www.parlament-berlin.de) (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

bürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters eine klare politische Mehrheitsentscheidung getroffen werden. Das Bezirksamt soll deshalb auf Grund der Wahlvorschläge der Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis in der Bezirksverordnetenversammlung gebildet werden. Dies wird nunmehr dauerhaft in Art. 74, der für das Bezirksamt maßgebenden Vorschrift der Verfassung von Berlin, geregelt.

Zu 2.:

Die in Art. 99 getroffene Übergangsregelung kann durch die Neufassung des Art. 74 gestrichen werden.

Berlin, den 18. November 2009

Müller Dr. Felgentreu  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der SPD

Henkel Rissmann  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der CDU

Bluhm Seelig  
und die übrigen Mitglieder  
der Linksfraktion